OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-551337/3/Wg

Datum:

Linz, 4. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des DI (FH) S D, x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr- Umgebung vom 23. März 2018, GZ: BHUUWA-2017-481985/3, betreffend Zurückweisung eines Antrages den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

1. Die Bezirkshauptmannschaft (BH) wies im bekämpften Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers (Bf) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine Oberflächenentwässerung gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zurück. In der Rechtsmittelbelehrung wird darauf hingewiesen, dass binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Am 7. Mai 2018 erfolgte ein Zustellversuch und wurde eine Verständigung über die Hinterlegung in der Abgabeeinrichtung eingelegt. Beginn der Abholfrist war der 8. Mai 2018. Der Bescheid wurde vom Bf am 25. Mai 2018 vom Postpartner (Unimarkt K) abgeholt. Daraufhin erhob der Bf mit E-Mail vom 10. Juni 2018 Beschwerde. Die Beschwerde langte mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Montag, 11. Juni 2018 bei der BH ein.

2. Die BH weist im Vorlageschreiben darauf hin, dass die Zustellung mit Hinterlegung am 8. Mai 2018 erfolgte, der letzte Tag der vierwöchigen Rechtsmittelfrist mit 5. Juni 2018 endete und die Beschwerde vom 10. Juni 2018 daher verspätet ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich informierte den Bf mit Schreiben vom 1. August 2018 über die Verspätung. Zu diesem Schreiben gab der Bf keine Stellungnahme ab.

3. Der Bf stellte keinen Verhandlungsantrag. Die BH verzichtete im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer Verhandlung.

II. Beweiswürdigung

Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich unstrittig aus den Verfahrensakten. Erster Tag der Abholfrist war laut im Akt befindlichem Rückschein der 8. Mai 2018. In der Beschwerde bringt der Bf vor, der Bescheid sei am 25. Mai 2018 vom Postpartner (Unimarkt K) abgeholt worden. Zum Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gab er keine Stellungnahme ab.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Es wurden keine Verhandlungsanträge gestellt. Es war nicht erforderlich, von Amts wegen gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) eine

Verhandlung anzuberaumen, da sich der Sachverhalt (I.) unstrittig aus den Verfahrensakten ergibt.

2. Gemäß § 17 Abs. 3 3. Satz Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist (8. Mai 2018) als zugestellt. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG) ist nicht erstreckbar und endete am 5. Juni 2018. Die Beschwerde ist daher, wie die BH zutreffend erkennt, verspätet. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl